Bezeichnung der Bauleistung:	Betriebshof Zoitzbergstraße Erneuerung Betriebshofsteuerung
Leistung:	Betriebshofsteuerung
Vergabenummer:	R26-190

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:

1.1 Protokoll über die Aufklärung des Angebotsinhalts
1.2 Die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen:
- 1.2.1 Leistungsverzeichnis /Leistungstext
- 1.2.2 Vorbemerkungen
- 1.2.3 Baubeschreibung
- 1.2.4 Zeichnungen /Pläne laut Liste der Anlagen zur Ausschreibung
- 1.2.5 Planfeststellungsbeschluss /Genehmigungen
- 1.2.6 Gutachten laut Liste der Anlagen zur Ausschreibung

1.3 Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B, Ausgabe 2016
1.4 Die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB/C, Ausgabe 2019, Ergänzungsband 2023
1.5 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH in der Fassung vom Januar 2018 (abrufbar unter https://www.gvbgera.de/downloads/)

2 Differenzen in den Unterlagen

Bei Differenzen zwischen Leistungsverzeichnis und Ausführungsunterlagen gehen die Ausführungsunterlagen vor. Die Differenzen sind vom AN unverzüglich anzuzeigen.

3 Ausführungsfristen

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen
- ☐ am
- ☒ spätestens ……10……. Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der …… KW ……,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum_____zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 26.05.2028
- ☐ innerhalb von …… Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der …… KW ……, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen):
- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan
 - ☒ 09.06.2027 Vorlage der Werkplanung gemäß LV Pos. 1.5.10.

3.3 **besondere Ausführungszeiten:**

entfällt

4 Vertragsstrafen

4.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 3. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ …… € (ohne Umsatzsteuer)

☒ ……0,2…… Prozent der objektiv richtigen Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, der auf die verspätet fertiggestellten Teilleistungen entfällt.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ……5,0……. Prozent der objektiv richtigen Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Anteils an der Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer begrenzt, der auf die verspätet fertiggestellten Teilleistungen entfällt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet, sodass eine Kumulierung ausgeschlossen ist.

4.4 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts bei Abnahme bedarf es nicht.

4.5 Der Auftragnehmer wird bei Verzug in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf diesen Schadenersatzanspruch angerechnet.

4.6 Die Vertragsstrafenregelung gilt auch für neu vereinbarte und fortgeschriebene Vertragsfristen.

4.7 Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, von sich aus die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren. Gleiches gilt für Veröffentlichungen bezüglich des Bauvorhabens und seiner Realisierung in (Fach-) Zeitschriften und Zeitungen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtung das vorherige schriftliche Einverständnis des AG einzuholen, so ist der AN verpflichtet, dem AG einmalig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 Prozent der Auftragssumme zu bezahlen.

5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt fünf Prozent der Summe der Abschlagszahlungen (inkl. Umsatzsteuer, inkl. Nachträge) zum Zeitpunkt der Abnahme, und zwar für die Dauer der Gewährleistung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Schlusszahlungsrate muss mindestens 5 % der Bruttoauftragssumme betragen.

7 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, kann dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers verwendet werden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

8 Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat das Abnahmeverlangen schriftlich an den AG zu stellen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

Für das Bauvorhaben „Erneuerung Betriebshofsteuerung“ wird seitens des AG definiert,

- dass es keine „in sich geschlossenen Teile der Leistung“ enthält.
- dass es sich bei einer Benutzung der Leistung oder einem Teil der Leistung im Zuge der Abarbeitung der Bauzustände bis zur Gesamtfertigstellung um eine „Weiterführung der Arbeiten“ handelt

Entsprechende Aufwendungen für die Definitionen der vorgenannten Punkte sind kalkulatorisch unter der „Wagnis“ zu berücksichtigen.

Die Reglungen des § 7 der VOB/B bleiben unberührt.

9 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Bauwerke beträgt 5 Jahre gemäß BGB.

Für andere Werke, wie Technische Anlagen, Fugen und Fahrbahnmarkierungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B.

10 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Haftpflichtversicherung seines Unternehmens sowie seiner Nachauftragnehmer zu erbringen. Die Vorlage des Nachweises muss bis zum 8. Werktag nach der Auftragserteilung erfolgen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung nicht eingeschränkt.
Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss Produkthaftungsrisiko sowie von Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall. Die Deckungssumme steht je Versicherungsjahr mindestens dreimal zur Verfügung.
Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 10 Mio. € je Versicherungsfall. Die Deckungssumme steht je Versicherungsjahr mindestens einmal zur Verfügung.
Jeglicher Verlust des Versicherungsschutzes sowie das Drohen der Ausschöpfung der jeweiligen Deckungssumme ist der AG unverzüglich anzuzeigen. Sofern der VP den o.g. Versicherungsschutz nicht nachweist oder aufrechterhält, ist AG berechtigt, entsprechende Versicherungen abzuschließen und die gezahlten Prämien dem VP in Rechnung zu stellen.

Der Abschluss von objektbezogenen Versicherungen ist zulässig.

11 Auftraggebervertreter

Die vom Auftraggeber bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure, Bauleiter und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte u. ä. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des Auftraggebers begründen können. Die Vertretung des Auftraggebers wird stattdessen ausschließlich von den nachfolgend genannten Personen wahrgenommen:

Hr. Röder
Tel: +49 365 7390 400

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Prokuristen), wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

12 Vertretung des AN

Der AN hat einen für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Firmenbauleiter zu benennen. Der Bauleiter des AN hat genügend Berufserfahrung und die erforderliche Sachkenntnis zu besitzen. Jeder Wechsel in der Person des Bauleiters ist rechtzeitig schriftlich dem AG mitzuteilen. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist zwingend Voraussetzung für einen Firmenbauleiter.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Gera vereinbart.

14 Lager- und Arbeitsplätze, Aufenthaltsräume

14.1	Lager- und Arbeitsplätze:	siehe Vorbemerkungen
14.2	Be- und Entladestellen:	siehe Vorbemerkungen
14.3	Wasser:	siehe Vorbemerkungen
14.4	Elektrizität:	siehe Vorbemerkungen
14.5	andere Anschlüsse:	wird vom AG nicht gestellt

15 Abschlags- und Schlussrechnungen

Der Aufbau von Abschlags- und Schlussrechnungen ist kumulativ vorzunehmen. Die Rechnungen sind 1-fach als Scan im Format pdf beim AG unter der Mailadresse rechnung@gvbgera.de einzureichen.

16 Zahlung

Zahlungsziel gemäß vereinbarter VOB/B (siehe Punkt 1.3)

Skonto wird vereinbart bei Zahlung des im Zeitpunkt des Zugangs jeder Rechnung beim AG jeweils berechtigten Rechnungsbetrages innerhalb von

14 Kalendertagen i.H.v. 3 % bei Voraus- und Abschlagszahlungen und
14 Kalendertagen i.H.v. 3 % bei der Schlusszahlung.

Die Skontofähigkeit ist für jede Zahlung gesondert zu beurteilen.

17 Aufmaße

Voraussetzung für die Rechnungslegung sind vom AG bestätigte Aufmaße. Die Aufmaßblätter sind in 1-facher Ausfertigung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter zur Bestätigung vorzulegen. Im Weiteren gelten die Vorgaben gemäß Anlage „Anforderungen an die Rechnungs- und Abrechnungsunterlagen Stand 23.03.2026“, die der Ausschreibungsunterlage beigefügt sind.

18 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

19 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

20 Erklärungen des Unternehmers

Der AN weist ohne besondere Vergütung sowohl die vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihm gelieferten Baustoffe mittels Leistungserklärung des Baustoffherstellers, als auch die korrekte Installation mittels Fachbauleitererklärung, nach.

21 Bautafel

Keine Bautafel

22 Baustelleneinrichtung

Auf dem gesamten Baugelände ist das Übernachten verboten. Für BE (Tagesunterkünfte, Werkzeug- u. Materialcontainer u. ä.) stehen dem AN außerhalb des Baufeldes keine Fläche zur Verfügung. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über öffentliche Straßen.

23 Arbeitsschutz

Alle auf der Baustelle Beschäftigten und deren Gäste haben die Schutzvorschriften, insbesondere die Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen, zu beachten. Für die Überwachung und Durchsetzung ist der Auftragnehmer allein und voll verantwortlich. Der AN hat einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen. Dieser ist 5 Werktage nach der Auftragserteilung schriftlich der Bauleitung des AG, sowie den zuständigen Berufsgenossenschaften und den Gewerbeaufsichtsämtern anzuzeigen. Der Sicherheitsbeauftragte hat vor Beginn der Vertragsleistung bis zum Ende der Leistungen des AN verantwortlich dafür zu sorgen, dass sämtliche Unfallverhütungsvorschriften strikt eingehalten werden und Maßnahmen zu treffen, damit eine Sicherheit der Arbeitsstellen des AN und der dazugehörigen Verkehrswege ständig gewährleistet ist. Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Sinne der Bauordnung obliegt in jedem Fall der ausführenden Firma.

24 Verkehrsorganisatorische Maßnahmen

siehe Baubeschreibung und Leistungstext

25 Einheitspreise

Die Einheitspreise sind Bauteilübergreifend für das gesamte Baufeld zu kalkulieren.

26 Bautagebuch

Die Bautagesberichte müssen zur Dokumentation des Baufortschritts täglich vom AN aufgestellt werden, folgende Angaben enthalten:

- Witterung und Temperatur
- Art und Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte
- Geräteeinsatz
- Lieferfirma, Lieferscheinnummern, Materialart und –menge
- geleistete Arbeiten (nach Art und Lage)
- Anordnungen der AGs
- besondere Vorkommnisse
- Baufortschritt
- Arbeitsunterbrechungen
- weitere Angaben, die zur Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sind
- Vertragsabweichungen

und von der eingesetzten örtlichen Bauüberwachung innerhalb von 3 Tagen bestätigt werden. Eine Ausfertigung (Original) hiervon erhält die Bauüberwachung. Das Bautagebuch ist ständig auf der Baustelle verfügbar zu halten.

27 Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen

Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge sind frei Baustelle mit Bedienungspersonal zu kalkulieren.

28 Baubesprechungen

Wöchentlich, zur gleichen (noch festzulegenden) Zeit finden Bauberatungen, sowie nach Erfordernis Baubegehungen statt. Der AN muss an diesen Beratungen und Begehungen teilnehmen sofern er Leistungen auf der Baustelle erbringt, am Bauberatungstag 2 Wochen vor Leistungsbeginn oder auf Anforderung der Bauleitung. Die Kosten hierfür sind in die Positionen „Baustelleneinrichtung“ zu kalkulieren.

29 allgemeine Arbeitszeiten

Im Baubereich Gera gilt: Arbeitszeit ist Montag bis Samstag 7:00 bis 20:00 Uhr ohne gesonderte Genehmigung in Gera möglich.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist nach entsprechender Anmeldung bei den Behörden grundsätzlich in Abstimmung mit der GVB möglich. Ausgeschlossen sind jedoch „Stille“ Feiertage. Gleissperrungen sind zudem an den Adventswochenenden / Weihnachten ausgeschlossen.

30 Datenaustausch

30.1 Datenaustausch ist vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:
- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe

- Auftragsleistungsverzeichnis
- Abrechnung
- Nachtragseinreichung und Nachtrags-Auftrags-Leistungsverzeichnis

30.2 Der Datenaustausch erfolgt nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML.

OZ-Maske: 11122PPPPI
Datenaustausch: GAEB 2000, GAEB XML 3.2

Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Es gilt REB VB 23.003:2009 mit Austauschformat x31.

Nachträge sind im Format X86 einzureichen. Die OZ für den Nachtrag ist vor Einreichen mit dem AG abzustimmen.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

30.3 Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

31 Betriebliche Besonderheiten

Die Baumaßnahme findet unter aktiven Betriebs des Betriebshofes statt.

Der Betrieb des Betriebshofes hat per se grundsätzlich Vorrang.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, abschnittsweise bzw. temporäre Sperrungen für Umbaumaßnahmen einzurichten. Mit dem Betriebsleiter und seinen Erfüllungsgehilfen sind detaillierte und separate Abstimmungen zu den einzelnen Baumaßnahmen zu führen, wenn es den Betrieb beeinflusst.

32 Bahnsteigbau

entfällt

33 Vertragliche Pflicht zur qualifizierten Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer qualifizierten Zusammenarbeit mit allen Fachlosen.

Die Ausführung der Leistungen erfolgt auf engem Raum und in Teilen zeitlich parallel. Zur Sicherstellung einer für jedes Los hinderungsfreien und effizienten Durchführung der Leistungen werden im Vorfeld und während der Ausführung Technologiebesprechungen und Bauberatungen stattfinden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf die anderen Lose Rücksicht zu nehmen, sich gegenseitig vor Ort abzustimmen und das Projekt als gemeinsames Werk aller am Bau Beteiligten anzusehen.

34. Vertragsbauzeitenplan / Fortschreibung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung einen Vertragsbauzeitenplan zur Prüfung und Freigabe durch den AG in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Zeitplan muss die wesentlichen technologischen Abläufe sowie die benötigen Zuarbeiten / Freigaben durch den AG beinhalten.

Bei Bauzeiten > 4 Wochen ist basierend auf dem Vertragsbauzeitenplan ein qualifizierter Projektablauf (mit u.a. Meilensteinen, kritischen Weg, Pufferzeiten, Soll-Ist-Vergleich) fortzuschreiben und den AG jeden 1. des Folgemonats zur Kenntnisnahme in 3-facher Ausfertigung zu übergeben. Dem AG sind benötigte Steuerungen zu benennen.

Die Leistungen sind in den entsprechenden Positionen zu kalkulieren.

35. Fahrleitungsanlage

Die Fahrtdrahthöhe beträgt gegenwärtig im Sommer Minium 4,50 m ab Oberkante Schiene. Der gesamte Bestand der Querabspannung und der Fahrleitung ist während der Bauausführung unverändert gegenüber dem Ist-Zustand. Ein Abschalten der Fahrdrahtanlage ist nicht möglich. Die Fahrleitungsanlage ist während der gesamten Bauzeit als „unter Spannung stehend“ zu betrachten.

36. Baustellensprache

Die Baustellensprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

Der AN stellt einen Baustellenverantwortlichen Mitarbeiter der Deutsch in Wort und Schrift beherrscht.

Der AN trägt die Verantwortung und die Kosten dafür, dass seine MA und NAN die Informationen des AG in deren Sprache übersetzt bekommen. Dies gilt insbesondere für Einweisungen und Sicherheitsrelevante Informationen des AG. Der AN stellt auch sicher, dass die in Deutschland genormten sicherheitsrelevanten Piktogramme bekannt sind und verstanden werden.

37. Nummerierung vertragsrelevanter Schriftverkehr

Der vertragsrelevante Schriftverkehr ist eindeutig zu Nummerieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Mehrkostenanzeigen: MKA Nr. xxx
- Bedenkenanzeigen: BED Nr. yyy
- Behinderungsanzeigen: BEH Nr. zzz
- Nachträgen NT Nr. aaa

Die Nummerierung ist für jede der vier Kategorien separat und fortlaufend zu führen. In den daraus entstehenden Nachfolgeschriftverkehr ist dann immer der Bezug zur Nummerierung zu führen.

Zur eindeutigen Zuordnung empfiehlt der AG grundsätzlich jeden Schriftverkehr (auch E-Mail) mit einer eindeutigen Identifikationsnummer zu versehen.

- Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -